

Liebe Frau Reuter,

anliegend unsere Stellungnahme zur Abstimmung über das PEP-Votum. In der Stellungnahme bin ich auch auf einige andere Fragen, die uns erreicht haben vorsorglich eingegangen. Sollten noch Fragen offen sein geben Sie mir bitte Nachricht.

1. Umgang mit Doppelmandaten:

In einigen Kirchengemeinden ist die Frage aufgekommen, wie bei der Abstimmung mit „Doppelmandaten“ umgegangen werden soll und damit, ob Gemeindemitglieder, welche beiden Gremien angehören doppelt abstimmen dürfen oder sich für ein Gremium „entscheiden“ müssen.

Eine Doppelmitgliedschaft kann durch verschiedene Konstellationen entstehen:

- Das Mitglied wird regulär in beide Gremien gewählt,
- das Mitglied ist geborenes Mitglied in beiden Gremien wie z.B. der Pfarrer oder der stellvertretende Pfarrer (wenn dieser auch eine Gemeindeleitung besitzt) oder
- der jeweilige Vertreter des Pfarrgemeinderates im Kirchenvorstand bzw. des Kirchenvorstandes im Pfarrgemeinderat.

Bei der Beantwortung der Frage ist hinsichtlich der beiden Gremien zu unterscheiden.

Pfarrgemeinderat:

Alle Mitglieder des Pfarrgemeinderates egal ob geboren, ob gewählt, ob entsandt oder ob kooptiert sind gemäß § 7 der Satzung stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig davon durch welches Gremium es Mitglied im Pfarrgemeinderat geworden ist. Nach § 2 der Satzung sind sowohl die geborenen, als auch die gewählten oder entsandten Vertreter im Pfarrgemeinderat dessen Mitglieder. Dies gilt unabhängig davon, ob sie ein weiteres Mandat enthalten. Insofern sind alle Mitglieder stimmberechtigt und damit auch das durch den Kirchenvorstand entsandte Mitglied.

Kirchenvorstand:

Beim Kirchenvorstand ist eine kleine Unterscheidung zu machen. Gemäß § 2 Vermögensverwaltungsgesetz sind der Pfarrer, die gewählten Mitglieder und aufgrund besonderer Berechtigung der stellvertretende Pfarrer reguläre Mitglieder des Kirchenvorstandes und somit gemäß § 13 zur Abstimmung befugt.

Ein Ausschluss für Doppelmandatsträger besteht nicht. Einzig möglicher Ausschluss wäre gemäß § 13 Abs. 3 Vermögensverwaltungsgesetz die persönliche Beteiligung eines Mitglieds an dem Gegenstand des Beschlusses. Eine solche persönliche Betroffenheit liegt jedoch allein aus dem Doppelmandat nicht vor. Insofern ist vorgenannter Personenkreis abstimmungsberechtigt, unabhängig von der Frage ob diese Personen auch im Pfarrgemeinderat stimmen dürfen.

Nicht zur Abstimmung berechtigt ist der Vertreter des Pfarrgemeinderates im Kirchenvorstand. Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Kooperation von Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand nimmt der Vertreter des Pfarrgemeinderates mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teil. Insofern darf dieser im Kirchenvorstand nicht mit abstimmen.

Ergebnis:

Die regulär in Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat gewählten Mitglieder dürfen in beiden Gremien abstimmen.

Die als geborene Mitglieder regulär beiden Gremien angehörenden dürfen auch an beiden Abstimmung teilnehmen.

Der Vertreter des Kirchenvorstandes im Pfarrgemeinderat darf in beiden Gremien abstimmen.

Der Vertreter des Pfarrgemeinderates im Kirchenvorstand darf nur im Pfarrgemeinderat abstimmen.

Aus gegebenem Anlass ist auch darauf hinzuweisen, dass Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat die Entscheidung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder treffen, d.h., dass jedes Gremienmitglied in dem jeweiligen Gremium nur eine Stimme hat. Es kann zwar Stimmen in verschiedenen Gremien besitzen (s.o.), aber in einem Gremium immer nur eine Stimme. Insofern würde ein geborenes Mitglied, welches obendrein nochmals gewählt, kooptiert oder entsandt wird, in diesem Gremium auch nur eine Stimme besitzen.

2. Abstimmung offen oder geheim:

Über die Art und Weise der Abstimmung fehlt es für beide Gremien an einer gesetzlichen Regelung, so dass sowohl eine offene als auch geheime Abstimmung in beiden Gremien zulässig ist und so auf die allgemeine Rechtspraxis zurückzugreifen ist.

Im Hinblick auf das besondere Kollegial- und Vertrauensverhältnis wird in der Praxis in der Regel offen abgestimmt. Wenn ein Mitglied jedoch eine geheime Abstimmung anregen sollte, z.B. um zu einer von jedem psychischen Zwang freien Willensbildung beizutragen, sollte geheim abgestimmt werden. So ist es gute und richtige Praxis. Je nach Lage des Falles kann eine geheime Abstimmung einer sachdienlichen Beschlussfassung und dem Frieden in der Gemeinde auch nur dienlich sein.

3. Abstimmung gemeinsam oder getrennt

Nach den Regularien für den Pfarreientwicklungsprozess verabschieden Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand das Votum in einer gemeinsamen Konferenz. Das bedeutet, dass zu einem gemeinsamen Termin das Votum von beiden Gremien gemeinsam erörtert und besprochen wird. Im Anschluss hieran ist von beiden Gremien über das Votum abzustimmen. Dies heißt jedoch nicht, dass die Abstimmungen zwingen in einem Raum stattfinden müssen. So können die Gremien auch beschließen, in zwei getrennten Räumen jeweils für sich abzustimmen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass einem Gremium bei der Abstimmung noch nicht das Ergebnis des anderen Gremiums vorliegt und dass die Abstimmungen so aufeinander abzustimmen sind, dass die Doppel-Mandatsträger die Möglichkeit haben an beiden abzustimmen. Sollte in der Tat der Wunsch nach getrennten Abstimmungen in getrennten Räumen bestehen, ist zu empfehlen, dass die Abstimmungen zeitlich kurz hintereinander geheim stattfinden und sodann nach den jeweils erfolgten einzelnen Abstimmungen die Stimmen ausgezählt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.
Dr. Gewaltig

Bistum Essen - Bischöfliches Generalvikariat
Dr. jur. Rudolf Gewaltig
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
Stabsabteilung Recht
Zwölfiling 16
45127 Essen
Tel.: 0201.2204-598
Fax: 0201.2204-296
rudolf.gewaltig@bistum-essen.de